

**Damen und Herren**  
des  
**Haupt- und Finanzausschusses**

nachrichtlich  
Damen und Herren des **R a t e s**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **39. Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses**,  
die am

**Mittwoch, dem 12. Februar 2020,**  
**17:00 Uhr,**  
im SAAL des RATHAUSES in **Welver**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(in) zu benachrichtigen.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW  
hier: Antrag vom 05.01.2020
2. Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Aulswinkel“,  
Ortsteil Scheidingen  
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens  
2. Satzungsbeschluss
3. Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“,  
Zentralort Welver  
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens  
2. Satzungsbeschluss
4. Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Koppel“,  
Ortsteil Eilmsen  
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens  
2. Satzungsbeschluss
5. Erweiterung der Außenbereichssatzung „Westholz“ im Ortsteil Vellinghausen  
hier: Einleitung des Satzungsverfahrens gem. § 35 Abs. 6 BauGB

6. Medienentwicklungsplan der Grundschulen 2019 bis 2024
7. Anfragen / Mitteilungen

### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Konzessionsverfahren
2. Barrierefreier Umbau des Bahnhofpunktes Welver
3. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen



Schumacher

**Damen und Herren**  
**des Haupt- und Finanzausschusses**

Daube, Haggemüller, Korn, Philipper, Plaßmann, Römer, Rohe, Schulte, Stehling und Wiemer

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: Gemeindeentwicklung AZ:	Sachbearbeiter: Datum:	Westphal 16.01.2020

Bürgermeister	<i>Sdm 31.01.2020</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>1</i>	oef	12.02.2020				

**Antrag gem. § 24 GO NRW vom 05.01.2020**

**Sachdarstellung zur Sitzung am: 12.02.2020**

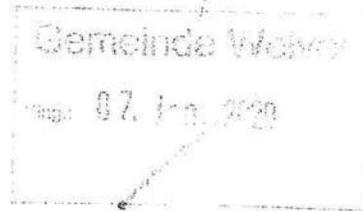
Siehe beigefügten Antrag!

Allgemeines:

Nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welper obliegt die Behandlung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen des Petenten zur Kenntnis.



HFA der Gemeinde Welver

Rathaus Welver

59514 Welver

Antrag gemäß § 24 GO NRW

Re.: Keine Bewilligung von Steuergeldern Welveraner Bürger zur Förderung einer besseren verkehrstechnischen Anbindung einer geplanten Hähnchenfabrik ( Billigfleisch) auf dem Kleiloh in Vellinghausen

Sehr geehrte Damen und Herren des HFA in Welver

Der Unterzeichner regt an, keine Gelder für die Förderung der Erreichbarkeit der geplanten Hähnchenfa. ( ca.300.000 Hähnchen pro Jahr /Billigfleisch) auf dem Kleiloh bereitzustellen.

Der Rat der Gemeinde hat weitreichende Ziele für 2020 formuliert und der Öffentlichkeit mitgeteilt und die Setzung umweltpolitischer Akzente für die Zukunft versprochen.

Dazu gehört mit Sicherheit nicht die Förderung einer nicht mehr zeitgemäßen Massentierhaltung.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-18/04-01	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 06.01.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>10.01.20</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>10/01.20</i>	Sachbearbeiter/in	<i>1.06/01.20</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	<i>2</i>	oef	22.01.2020	<i>einstimmig</i>	<i>10</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
HFA	<i>2</i>						
Rat							

**Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Aulswinkel“, Ortsteil Scheidingen**  
**hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens**  
**2. Satzungsbeschluss**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 22.01.2020:**

Das Bebauungsplangebiet Nr. 3 „Aulswinkel“ liegt im Ortsteil Scheidingen am nördlichen Rand der Ortslage. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Flurstücke 113, 114 und 132 der Gemarkung Scheidingen, Flur 1, mit einer Größe von rd. 2.000 m<sup>2</sup>. Die Parzellen sind bereits bebaut (Aulflucht 42 und 44).

Inhalt der vom Rat am 10.07.2019 beschlossenen Änderung: Das bisher dem Außenbereich zugeordnete bebaute Flurstück 132 (Aulflucht 42) wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Es wird eine überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt. Auf dem Flurstück 113 (Aulflucht 44) wird eine überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt. Bei einer maximal zulässigen zweigeschossigen Bebauung beträgt das Höchstmaß der baulichen Nutzung 9,0 m. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser. Zur Regelung des Maßes der baulichen Nutzung wird zudem eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

Mit der Planung ist eine Nachverdichtung beabsichtigt sowie die Einbeziehung einer bebauten Außenbereichsparzelle in den Bebauungsplanbereich. Es kommt hier das vereinfachte Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB zur Anwendung. Zudem sind die Voraussetzungen der §§ 13a (Bebauungsplan der Innenentwicklung) und 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) erfüllt, so dass die Änderung im beschleunigten Verfahren erfolgt.

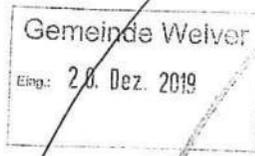
Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde die Beteiligung gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 21.11.2019 – 27.12.2019 durchgeführt. Seitens der beteiligten Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken vorgetragen. Eine abwägungsrelevante Stellungnahme wurde nur vom Kreis Soest abgegeben. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Da keine grundsätzlichen Anregungen und Bedenken eingegangen sind, kann zum Abschluss des Verfahrens der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

**Beschlussvorschlag:**

1.  
Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse zu der eingegangenen Stellungnahme des Kreises Soest!

2.  
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Aulswinkel“, Ortsteil Scheidingen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.



## Planung und Entwicklung

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 . 59494 Soest

Name Herr Schmidt  
Durchwahl 02921 30-3857  
Zentrale 02921 30-0  
Telefax 02921 30-2951  
Zimmer 2.017  
E-Mail julian.schmidt@kreis-soest.de  
Internet www.kreis-soest.de

Soest, 18.12.2019

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

**Geschäftszeichen**

61.26.12

## 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Aulswinkel", OT Scheidingen

### Trägerbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 und § 13a BauGB

Ihr Schreiben vom 21.11.19, Ihr Zeichen: 61-26-18/04-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Aulswinkel“ wird bereits vorhandene Bebauung überplant.

Da keine Ausweitung in den Freiraum geplant ist, ergibt sich keine bedeutsame naturschutzfachliche Betroffenheit.

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur Planung folgende Hinweise:

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Es besteht ein geschützter Landschaftsbestandteil westlich an der Kreisstraße. Dieser LB ist im LP Welver vom 16.12.2013 ausgewiesen unter LP IV C.4.00.155 als Allee/Baumreihe. Hier gilt ein Beeinträchtigungs- und Beschädigungsverbot.

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des östlich gelegenen Naturschutzgebietes oder des nördlich ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes sind nicht zu erwarten.

Der Landschaftsplan Welver sieht Siedlungsraum vor und steht nicht entgegen.

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vorbereitet werden.

## Zur Stellungnahme des Kreises Soest vom 18.12.2019:

### Naturschutzfachliche und landschaftsfachliche Belange:

Die naturschutzfachliche und landschaftsfachliche Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Hinweis zur Vermeidung der Verbotstatbestände, wonach eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. – 30.09.) erforderlich ist, wurde bereits beachtet und unter Punkt 7 in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend aufgenommen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind somit nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: \_\_\_\_\_

Rat: \_\_\_\_\_

Bezogen auf den Regelungsumfang des Bebauungsplans ist zu bewerten, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden können. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplanes Störungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verursachen können.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist nicht damit zu rechnen, dass die Planänderung zu erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) dennoch erforderlich.

Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Die Untere Wasserbehörde gibt den Hinweis, dass die Niederschlagswasserentsorgung der Grundstücke „Gemarkung Scheidingen, Flur 1, Flurstücke 114 und 132“ unklar ist.

Laut vorliegendem Abwasserbeseitigungskonzept verläuft entlang der genannten Grundstücke kein Mischwasser- oder Regenwasserkanal, sondern lediglich ein Schmutzwasserkanal. Es ist deshalb mit der Unteren Wasserbehörde zu klären, wie das Niederschlagswasser der befestigten Flächen entsorgt wird, da in den Planunterlagen dazu keine Angaben gemacht werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für die Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer oder bei Versickerung in das Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG erforderlich ist. Dazu muss geklärt werden, ob eine Versickerung oder Einleitung grundsätzlich möglich ist.

Gegen die Nachverdichtung des Flurstücks 113 bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken, sofern ein Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal erfolgt, und das Regenrückhaltebecken der Gemeinde für das zusätzlich anfallende Regenwasser ausreichend bemessen ist.

Die Abteilung Straßenwesen gibt zur Planung folgenden Hinweis:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in straßenrechtlicher Sicht außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 14.

Daher bedarf jede Baumaßnahme einer Sondernutzung.

Die Abteilung Straßenwesen des Kreises Soest ist in einem Baugenehmigungsverfahren demnach zwingend zu beteiligen.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

#### Abwassertechnische Erschließung:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Aulswinkel“ liegt der Gemeinde Welver eine Genehmigung der Bez.-Reg. nach § 58 Abs. 2, LWG NRW vor. (Genehmigungsdatum: 23.02.1990, Az.:54.4.2.7.974048/0). Nach den vorliegenden wasserrechtlichen Genehmigungsunterlagen liegt das Bebauungsplangebiet im Einzugsgebiet der Mischwasserkanalisation. Nach Abgleich der Bestandspläne mit den Genehmigungsunterlagen wurde jetzt festgestellt, dass die Darstellung im Kanalbestandsplan als „SW-Kanal“ falsch ist. Da der Kanalbestandsplan auch als Systemdarstellung für das ABK verwendet wurde, liegt dem ABK hier im Detail eine fehlerhafte Darstellung zu Grunde. Die erforderlichen Änderungen wurden hier im Kanalbestand bereits vorgenommen.

Nach dem festgestellten Sachverhalt wird also das anfallende Niederschlagswasser über die MW-Kanalisation ordnungsgemäß abgeleitet.

In der Begründung wird unter Punkt 4 das Thema abwassertechnische Erschließung präzisiert.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: \_\_\_\_\_

Rat: \_\_\_\_\_

#### Straßenwesen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der straßenrechtliche Hinweis wird unter Punkt 4 „Erschließung“ entsprechend dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: \_\_\_\_\_

Rat: \_\_\_\_\_

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/10-04	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 06.01.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i> 20/01.20	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 20.01.20

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	3	oef	22.01.2020	<i>einstimmig</i>	10	-	-
HFA	3						
Rat							

**Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welver**  
**hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens**  
**2. Satzungsbeschluss**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 22.01.2020:**

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 erstreckt sich auf die Flurstücke 443, 482 und 51 der Gemarkung Meyerich, Flur 3. Sie sind im Bebauungsplan Nr. 10 „Ostbusch“ als „Öffentliche Grünfläche – Kinderspielplatz“ und als „Öffentliche Verkehrsfläche – Fuß- und Radweg“ festgesetzt. Im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplanes wird diese Nutzung formell planungsrechtlich aufgegeben. Die Flächen werden als allgemeines Wohngebiet (WA) entsprechend der in diesem Quartier vorhandenen Ausweisung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgewiesen. Überbaubare Flächen werden nicht festgesetzt. Auf den nichtüberbaubaren Flächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde die Beteiligung gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 14.11.2019 – 27.12.2019 durchgeführt. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen, so dass zum Abschluss des Verfahrens der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welver, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-09/03-01	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 08.01.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i> 10/01.20	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 08/01.20

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	4	oef	22.01.2020	einstimmig	10	-	-
HFA	4						
Rat							

**Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Koppel“, Ortsteil Eilmsen**  
**hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens**  
**2. Satzungsbeschluss**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 22.01.2020:**

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 erstreckt sich ausschließlich auf das Flurstück 106 der Gemarkung Eilmsen, Flur 5. Die Fläche war bisher im Bebauungsplan als „öffentliche Grünfläche – Kinderspielplatz“ ausgewiesen. Es erfolgt eine Änderung zur Ausweisung als reines Wohngebiet (WR) entsprechend der vorhandenen Ausweisung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Eine überbaubare Fläche wird nicht festgesetzt. Auf der nichtüberbaubaren Fläche sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde die Beteiligung gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 14.11.2019 – 27.12.2019 durchgeführt. Bedenken wurden nicht vorgetragen. Die Westnetz GmbH weist in ihrer Stellungnahme auf die vorhandene Hochspannungsfreileitung hin. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Der Planbereich liegt außerhalb des Schutzstreifens dieser Leitung.

Parallel verläuft zudem eine 220/380-kV Freileitung, die im Zuständigkeitsbereich der Amprion GmbH liegt. Die Amprion GmbH hat für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine Fristverlängerung beantragt. Die Hochspannungsfreileitung verläuft zwar außerhalb des Planbereiches, aber der 30m-Schutzstreifen verläuft über dem Flurstück 106, so dass die Stellungnahme der Fa. Amprion insofern nicht unwichtig ist. Grundsätzliche Bedenken sind jedoch nicht zu erwarten, da durch die Änderung des Bebauungsplanes aufgrund der nicht vorhandenen überbaubaren Fläche keine wohnbauliche Entwicklung begründet wird. Die noch ausstehende Stellungnahme der Amprion GmbH wird in der Sitzung nachgereicht.

**Beschlussvorschlag:**

1.  
Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse!

2.  
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Koppel“, Ortsteil Eilmsen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

**Beratung im GPNU am 22.01.2020:**

Die angekündigte und zwischenzeitlich eingegangene Stellungnahme der Amprion GmbH wird den Ausschussmitgliedern vorgelegt und bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung berücksichtigt.

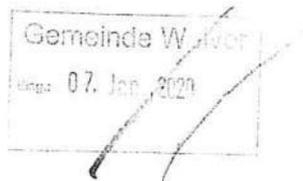
**Beschluss:**

1.  
Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse!

2.  
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Koppel“, Ortsteil Eilmsen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Gemeinde Welver  
Rathaus  
Am Markt 4  
59514 Welver



### Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	Dirk Große
Ihre Nachricht	13.11.2019
Unsere Zeichen	DRW-S-LK/1529/ld/133.005/Bx
Name	Herr Iding
Telefon	0231 438-5758
Telefax	0231 438-5789
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 30. Dezember 2019

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Koppel“, Ortsteil Eilmsen  
hier: Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB

110-kV-Hochspannungsfreileitung Lippborg - Pkt. Berge, Bl. 1529 (Maste 7 bis 8)

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH.

In dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.

Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes haben wir keine Anregungen vorzubringen.

Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Westnetz GmbH  
Florianstraße 15-21 • 44139 Dortmund • T 0800 93786389 • westnetz.de  
Geschäftsführung Dr. Jürgen Gröbner • Dr. Stefan Küppers  
Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 30872  
Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00  
Glaubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 • USt-IdNr. DE325265170

Bxid191230.e03 Welver Bl. 1529



### Zur Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 30.12.2019:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung sowie der 19m-Schutzstreifen liegen außerhalb des Planbereiches. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden ohnehin keine Baurechte für eine wohnbauliche Nutzung geschaffen.

Die parallel verlaufende 220/380-kV-Freileitung der Amprion GmbH verläuft zwar auch außerhalb des Plangebietes, hier liegt jedoch der 30m-Schutzstreifen direkt über dem Flurstück 106. In der Begründung wird der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zulässiger Nebenanlagen die Amprion GmbH zu beteiligen ist.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: \_\_\_\_\_

Rat: \_\_\_\_\_



Teil von innogy

Seite 2 von 2

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

*i.V. [Signature]*

*i.V. [Signature]*

Anlage  
Lageplan, Maßstab 1 : 2000

Verteiler  
Bl. 1529

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.edl-netz.de](http://www.edl-netz.de)

Bxf191230.e03 Welver Bl. 1529

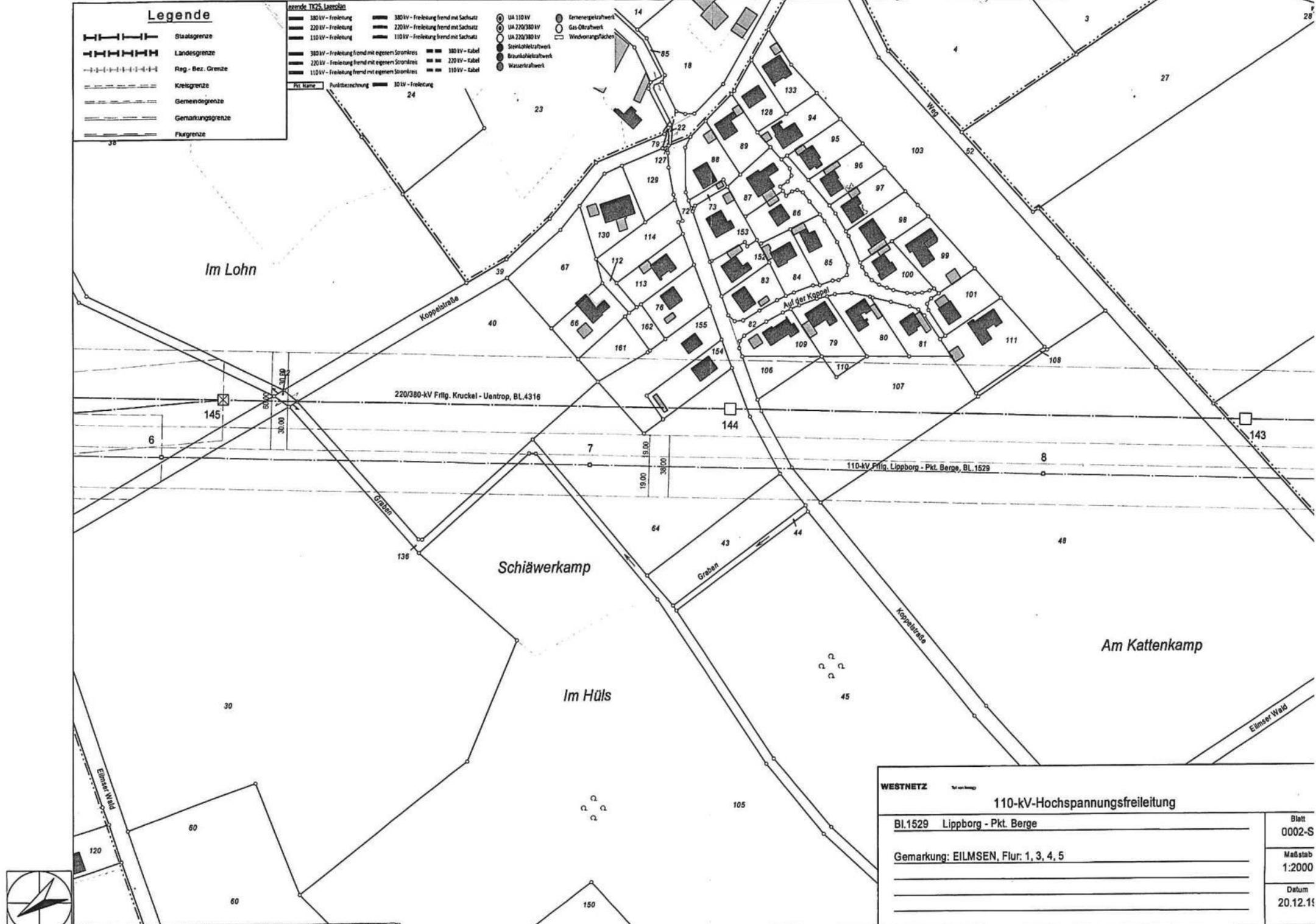
# Legende

- Staatsgrenze
- Landesgrenze
- Reg.-Bez.-Grenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze

- Leitende TC25, Lasten**
- 380 kV - Freileitung
  - 220 kV - Freileitung
  - 110 kV - Freileitung
  - 380 kV - Freileitung fremd mit Sachsztt
  - 220 kV - Freileitung fremd mit Sachsztt
  - 110 kV - Freileitung fremd mit Sachsztt
  - 380 kV - Freileitung fremd mit eigenem Stromkreis
  - 220 kV - Freileitung fremd mit eigenem Stromkreis
  - 110 kV - Freileitung fremd mit eigenem Stromkreis
  - 380 kV - Kabel
  - 220 kV - Kabel
  - 110 kV - Kabel
  - 30 kV - Freileitung

- UA 110 kV
- UA 220/380 kV
- UA 220/380 kV
- Steinbletzwerk
- Braunkohlezwerk
- Wasserwerk
- Kernenergiekraftwerk
- Gas Kraftwerk
- Windvorangflächen

Pkt. Name Punktzuordnung 30 kV - Freileitung



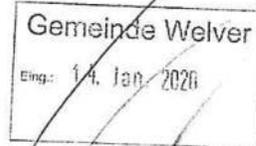
<b>WESTNETZ</b>		Blatt
<b>110-kV-Hochspannungsfreileitung</b>		0002-S
Bl.1529 Lippborg - Pkt. Berge		Maßstab
Gemarkung: EILMSEN, Flur: 1, 3, 4, 5		1:2000
		Datum
		20.12.11





Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Gemeinde Welver  
 Fachbereich 3 – Gemeindeentwicklung  
 Am Markt 4  
 59514 Welver



Dortmund, 08. Januar 2020

**Bebauungsplan Nr. 2 "Auf der Koppel", 2. Änderung  
 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Uentrop,  
 Bl. 4316 (Maste 143 bis 144)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über den Geltungsbereich zur o. g. Bauleitplanung verläuft in ihrem 2 x 30,00 m = 60,00 m breiten Schutzstreifen die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 500 (Amprion-Vermerk vom 07.01.2020) eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bebauungsplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Höchstspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Wie in der Begründung zum vorgenannten Bebauungsplan erwähnt, sind auf dem Grundstück Gemarkung Eimsen, Flur 5,

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen Dirk Große  
 Ihre Nachricht 13.11.2019  
 Unsere Zeichen B-LB/4316/Ku/137.286/Sch  
 Name Herr Kuck  
 Telefon +49 231 5849-12464  
 Telefax +49 231 5849-15667  
 E-Mail sebastian.kuck@amprion.net

Seite 1 von 3

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7  
 44263 Dortmund  
 Germany

T +49 231 5849-0  
 F +49 231 5849-14188  
 www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:  
 Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:  
 Dr. Hans-Jürgen Brick  
 Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:  
 Dortmund  
 Eingetragen beim  
 Amtsgericht Dortmund  
 Handelsregister-Nr.  
 HR B 15940

Bankverbindung:  
 Commerzbank AG Dortmund  
 IBAN:  
 DE27 4404 0037 0352 0087 00  
 BIC: COBADEFFXXX  
 USt.-IdNr. DE 8137 61 356

### Zur Stellungnahme der Amprion GmbH vom 08.01.2020:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die parallel verlaufende 220/380-kV-Freileitung der Amprion GmbH verläuft zwar außerhalb des Plangebietes, hier liegt jedoch der 30m-Schutzstreifen direkt über dem Flurstück 106. Der Anregung wird insofern gefolgt, dass der Verlauf der Leitung und des Schutzstreifens nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt wird.

In der Begründung wird der Hinweis aufgenommen, dass bei Bauvorhaben (Carport bzw. Garage) hinsichtlich der Bedachung die DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ zu beachten ist und dass Glasdächer hier nicht zugelassen sind. Der Hinweis im Hinblick auf die Beteiligung der Amprion GmbH in diesem Zusammenhang wird ebenfalls entsprechend in der Begründung aufgenommen.

Für das Flurstück 106 wird festgesetzt, dass aufgrund des vorhandenen Schutzstreifens nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden dürfen, die eine Endwuchshöhe von max. 10 m erreichen. Die Gehölzliste wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: Einstrimmig

HFA: \_\_\_\_\_

Rat: \_\_\_\_\_

Flurstück 106 im Zuge gärtnerischer Nutzung ausschließlich Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung bzw. Garagen und Carports zulässig.

- Geplante Bauobjekte, wie Carports bzw. Garagen erhalten eine Bedachnung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7. Glasdächer sind nicht zulässig.
- Die Ausweisung von Baufenstern (z. B. für Wohnnutzung) ist auf der ausgewiesenen Fläche nicht zulässig.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m

über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH."

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



Anlage:  
Lageplan 1 : 2000  
Bebauungsplan 1 : 500

Verteiler:  
Bl. 4316

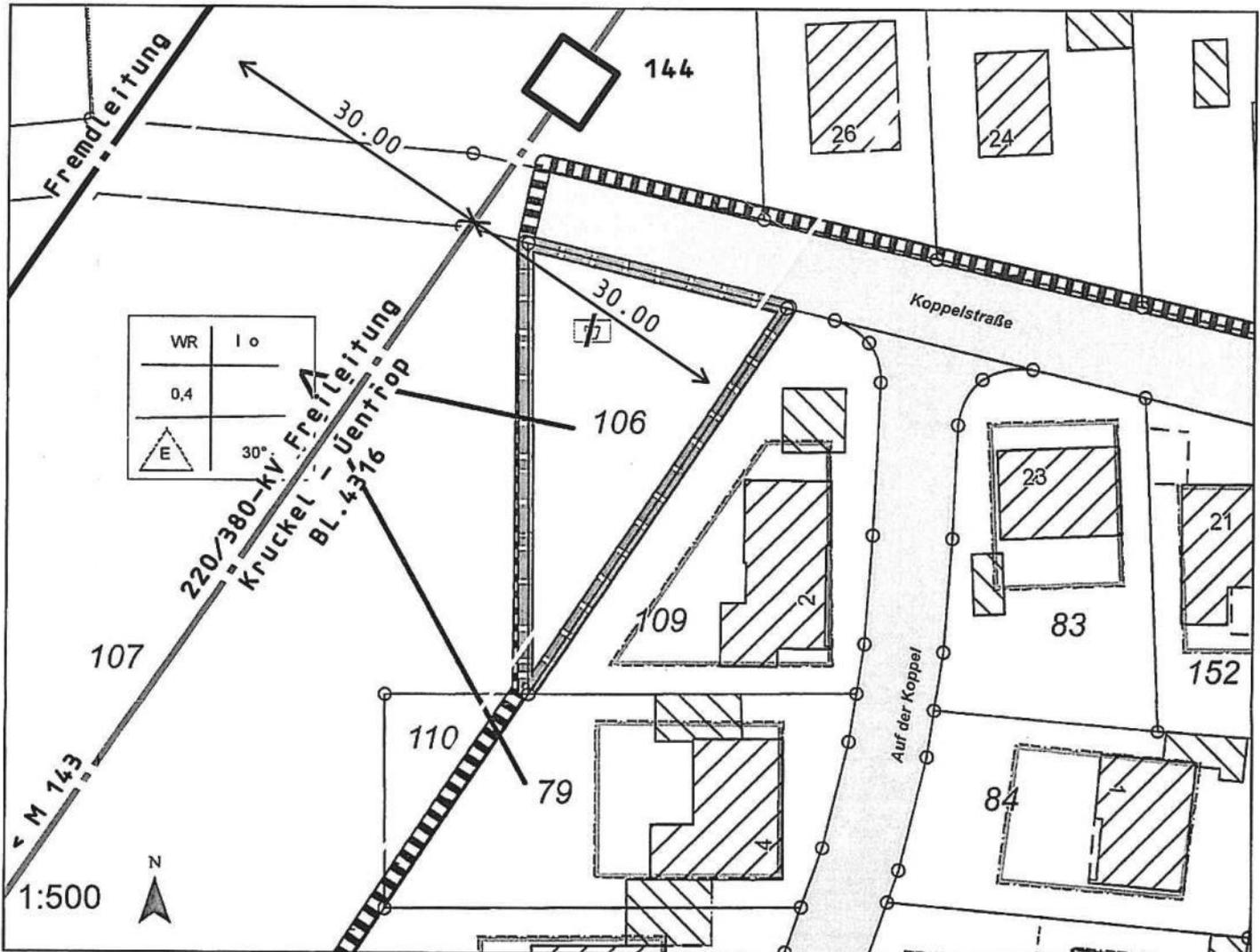


# GEMEINDE WELVER

## Bebauungsplan Nr. 2 "Auf der Koppel"

### Ortsteil Eilmsen

#### 2. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB



#### Inhalt der Änderung

Die Zweite vereinfachte Änderung erstreckt sich ausschließlich auf das unbebaute Grundstück Gemarkung Eilmsen, Flur 5, Flurstück 106. Im Ursprungsbebauungsplan ist das Flurstück 106 als "Kinderspielplatz" festgesetzt. Im Rahmen der Zweiten vereinfachten Änderung wird diese Nutzung aufgegeben, es erfolgt eine Ausweisung als reines Wohngebiet (WR) entsprechend der vorhandenen Festsetzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Eine überbaubare Grundstücksfläche wird nicht festgesetzt.

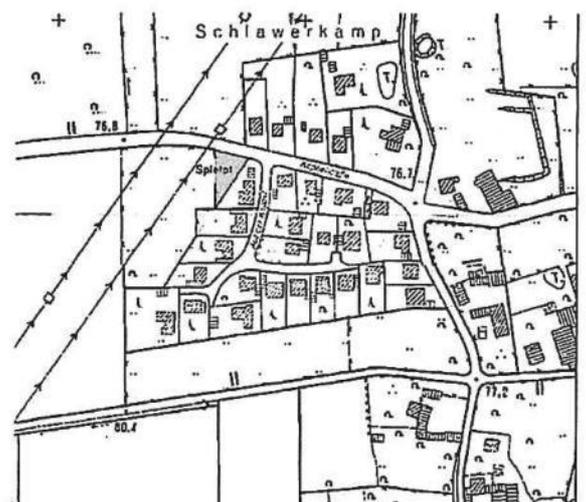
#### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung

 <b>amprion</b> Betrieb / Projektierung	
Betreff: Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Auf der Koppel Ortsteil Eilmsen	Vg. Nr.: 137.286
	Maßstab 1:500
	Datum 07.01.2020



Übersichtskarte

Das von der Planänderung betroffene Grundstück liegt in der Gemarkung Eilmsen, Flur 5.

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 08.01.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i> 19/01.20	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 19.01.20

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	5	oef	22.01.20	<i>einstimmig</i>	10	—	—

**Erweiterung der Außenbereichssatzung „Westholz“ im Ortsteil Vellinghausen  
hier: Einleitung des Satzungsverfahrens gem. § 35 Abs. 6 BauGB**

**Sachdarstellung zur Sitzung des GPNU am 22.01.2020:**

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 22.02.2017 und auf der Grundlage des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 12 „Westholz II“ läuft derzeit das planungsrechtliche Verfahren zur baulichen Entwicklung im Bereich des Ortsteiles Vellinghausen südlich der Straße Westholz. Das Verfahren konnte bisher nicht weitergeführt werden, da einer zusätzlichen Ausweisung von Siedlungsflächen der insgesamt im Gebiet der Gemeinde Welper vorhandene Siedlungsflächenüberhang entgegensteht.

Um losgelöst von diesem Verfahren zumindest eine schnellere Teilbebauung für den Eigenbedarf zu erreichen, wird nun per 25.10.2019 der Antrag gestellt, die im Bereich der Straßen Hesselkamp/ Westholz vorhandene Außenbereichssatzung entsprechend zu erweitern. In den Jahren 2016 und 2017 - während der Beratung zum Bebauungsplan Nr. 12 - war diese Möglichkeit als Grundlage für eine bauliche Entwicklung bereits thematisiert worden. Sie wurde jedoch nicht weiterverfolgt, da eine größere Fläche (5 – 6 Bauplätze) überplant werden sollte. Dies war mit dem Instrument „Außenbereichssatzung“ planungsrechtlich nicht möglich.

Aufstellung der Außenbereichssatzung

In den 1990er Jahren wurde auf der Grundlage des damals noch geltenden Wohnungsbauerleichterungsgesetzes der bauliche Bestand im Bereich der Straßen Hesselkamp und Westholz „eingefangen“ und mit einer Außenbereichssatzung mit dem Ziel der Lückenfüllung überplant. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte dargestellt.

Bei der Festlegung der Satzungsgrenze orientierte man sich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen an den vorhandenen Gebäuden. Hierbei ist die Hofstelle „Westholz 7“ als landwirtschaftlicher Betrieb unberücksichtigt geblieben. Sofern dieses Anwesen nun nach Aufgabe des Vollerwerbsbetriebes in den Geltungsbereich der Satzung integriert wird, ergibt sich westlich der ehemaligen Hofstelle eine Lücke, die dann grundsätzlich bebaut werden könnte. Die Zulässigkeit einer solchen Satzungserweiterung war bereits im Jahre 2016 beim Dezernat 35 der Bezirksregierung Arnsberg mit einer positiven Antwort hinterfragt worden.

In diesem Fall ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich; gleichzeitig erfolgt keine Anrechnung bei der Bilanzierung der Siedlungsflächen. Die Fläche behält den planungsrechtlichen Status eines Außenbereichsgrundstückes, kann aber auf der Grundlage des § 35 BauGB und der Außenbereichssatzung grundsätzlich wohnbaulich genutzt werden.

Durch den Beschluss des Rates vom 22.02.2017 wurde bereits die entwicklungspolitische Grundsatzentscheidung getroffen, dass dieser Bereich baulich entwickelt werden soll. Es ist nun zu entscheiden, ob auf der Basis der Außenbereichssatzung zumindest für eine Teilfläche zeitlich zügiger eine planungsrechtliche Grundlage für eine Bebauung geschaffen werden soll.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, dem Antrag zu folgen. Der Antragsteller hat ergänzend in den geführten Gesprächen dargelegt, dass er die „Lücke“ kurzfristig für den Eigenbedarf bebauen will. Eine solche Bebauung steht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Bereiches nicht entgegen. Die Erschließung ist vorhanden. Die bauliche Entwicklung würde auch den Zielen des evtl. zu einem späteren Zeitpunkt weiterzuführenden Bebauungsplanes Nr. 12 nicht entgegenstehen. Aus diesem Grund ergeht folgender:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, das Verfahren zur Änderung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Vellinghausen gem. § 35 Abs. 6 BauGB einzuleiten. Inhalt der Änderung ist die Ergänzung der im Plan dargestellten Erweiterungsfläche (einschließlich der baulichen Anlagen der Hofstelle „Westholz 7“). Es wird festgesetzt, dass im Geltungsbereich der Satzung nur Wohnzwecken dienende Vorhaben und kleine nichtstörende Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig sind. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage einen Satzungsentwurf zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB durchzuführen

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich 2.2 Az.:	Sachbearbeiter/in: Frau Jürgens Datum: 13.01.2020

Bürgermeister	<i>Sdm. 17.01.2020</i>	Allg. Vertreter	<i>29.01.20</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>13/1.20</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GBKS	<i>6</i>	oef	29.01.2020	<i>einstimmig</i>			
HFA		oef	12.02.2020				
RAT		oef	26.02.2020				

## Medienentwicklungsplan der Grundschulen 2019 bis 2024

### Sachdarstellung zur Sitzung am 29.01.2020:

Der vorliegende Medienentwicklungsplan (MEP) ist ein Planungsinstrument, dessen Schwerpunkte in den Bereichen Ausstattung und Technik liegen. Er schafft die Voraussetzungen für das Lehren und Lernen mit Neuen Medien in den Schulen. Der MEP beschreibt die Vorgehensweisen bei der Ausstattung der Schulen mit der notwendigen Infrastruktur sowie Konzepte zum Betrieb als auch zur kostengünstigen und effektiven Wartung und Betreuung der Systeme.

Da der Schulträger für die Sachausstattung der Schulen zuständig ist, ist er auch für die Erstellung des Medienentwicklungsplanes verantwortlich. Um dem pädagogischen Aspekt eines MEP gerecht zu werden, wurde dieser in enger Zusammenarbeit mit den Schulen erstellt. Der MEP ist die Basis für schulspezifische Medienkonzepte.

Die Medienentwicklungsplanung der Gemeinde Welver berücksichtigt den Aufbau, den Betrieb, die Wartung und den Support sowie die mittelfristige Finanzplanung für die Medienausstattung der Schulen. Er soll ebenfalls die Basis für die Investitionsplanung und die Einstellung von Haushaltsmitteln sein. Die Ziele dieses MEP sind u.a.:

- Planungssicherheit für Schulträger, Schulen und Politik durch mittelfristige Finanz- und Organisationsplanung
- Investitionsplanung für die Schulen
- Umsetzung der medienpädagogischen Anforderungen der Schulen

Eine wichtige Grundlage des MEP ist das gemeinsame Medienkonzept der beiden Schulen. Dessen Schwerpunkt liegt im Gegensatz zum MEP auf der Darstellung der pädagogischen Nutzung der digitalen Medien an einer Schule und den daraus folgenden Konsequenzen für die individuelle Ausstattung. Der Einsatz von Computern jeglicher Art ist alltäglich und selbstverständlich. Ein Medienkonzept sollte - orientiert am Profil der Schule - erläutern, wie sich der computerunterstützte Unterricht mediendidaktisch integrieren und pädagogisch sinnvoll in den einzelnen Unterrichtsfächern umsetzen lässt. Dabei sollte es sich insbesondere an den Lehrplänen und Bildungsstandards des Landes orientieren.

Ein Medienkonzept sollte sowohl die gegenwärtige Nutzung der IT Medien beschreiben als auch einen Ausblick auf die zukünftige, geplante Nutzung geben. Medienkonzepte müssen regelmäßig fortgeschrieben werden.

Schulen nehmen bei der Vermittlung von Basisqualifikationen für den Umgang mit Medien eine Schlüsselrolle ein. Das hier Gelernte bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Informations- und Multimediagesellschaft vor. Die Lehrerinnen und Lehrer müssen das „Lernen mit Neuen Medien“ lehren sowie die Fähigkeit vermitteln, multimediale Informationen anzuwenden, zu analysieren und zu interpretieren.

Die Aufgabe des Schulträgers ist es, die Rahmenbedingungen für die Vermittlung dieser Basisqualifikationen zu schaffen. Das Lernen mit digitalen Medien erfordert eine leistungsfähige, zukunftsorientierte und möglichst hochverfügbare IT-Infrastruktur.

Die Förderrichtlinien zum „Digitalpakt Schule“, die zwischenzeitlich vom Land Nordrhein-Westfalen verabschiedet wurden knüpfen an die Beantragung der Fördermittel ebenfalls ein, von den politischen Gremien, beschlossenen MEP.

Für die Gemeinde Welver steht im Rahmen des „Digitalpakt Schule“, ein Förderbudget in Höhe von 177.189,00 € zur Verfügung. Anträge auf Abruf des Schulträgerbudgets müssen spätestens bis 31.12.2021 bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.

### **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales nimmt den vorliegenden MEP zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat den Medienentwicklungsplan zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, in einer der nächsten Sitzungen des Fachausschusses ein Konzept zur Mittelverwendung aus dem Förderprogramm „Digitalpakt Schule“ vorzulegen.

### **Anlage**

Medienkonzept der Grundschulen  
Medienentwicklungsplan 2019 bis 2024